

Ausstellerbedingungen für die Schwarzachtalmesse 2025

1. Titel und Veranstalter

SCHWARZACHTALMESSE NEUNBURG V. WALD, Regionale Drehscheibe zur Kundengewinnung und Präsentation regionaler Unternehmen, Backstage GmbH, Ortenburgerstr. 8, 92431 Neunburg vorm Wald, Telefon: 09672 - 92 75 773 oder 0176/ 70 36 12 06, E-Mail: info@messe-neunburg.de - <https://www.messe-neunburg.de/>.

2. Ort – Dauer – Öffnungszeiten

Die Schwarzachtalmesse findet am 26. und 27. April 2025 statt. Die Messe ist voraussichtlich jeweils von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Das Ausstellungsgelände befindet sich auf dem Areal an der Schwarzachtalhalle, Rötzer Str. 2, 92431 Neunburg v. Wald

3. Anmeldung

3.1. Die Anmeldung des Standes eines Ausstellers erfolgt schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars durch Einsendung an den Veranstalter oder per E-Mail an:

info@messe-neunburg.de

Ferner ist eine Anmeldung durch die Verwendung des Online-Formulars möglich.

3.2. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten exakt auszufüllen. Selbst angebrachte Anmerkungen oder Streichungen des Anmelders auf dem Formular werden nicht Bestandteil der Anmeldung. Etwaige Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldungen trägt ausschließlich der Aussteller.

3.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers zum Vertragsabschluss dar. Das Angebot des Ausstellers ist unwiderruflich. Für alle Anmeldungen erfolgt eine Zulassung oder Ablehnung, innerhalb von 6 Wochen ab Zugang beim Veranstalter. In Einzelfällen behält sich der Veranstalter weitere Auflagen vor.

4. Zulassung

4.1. Über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Ausstellungsgutes entscheidet alleine der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Aus der rechtzeitigen Anmeldung, der Einladung oder der früheren Teilnahme resultiert kein Anspruch auf Zulassung. Ebenso wenig kann hieraus ein Ausschluss von Konkurrenten oder die Überlassung einer bestimmten Ausstellungsfläche abgeleitet werden.

4.2. Mit Zugang der Zulassungsbestätigung und Rechnung beim Aussteller wird der Ausstellungsvertrag rechtsverbindlich begründet.

5. Platzzuteilung

5.1. Die Platzzuteilung erfolgt im Sinne einer zweckmäßigen Einteilung des zur Verfügung stehenden Raumes ausschließlich durch den Veranstalter.

5.2. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und führen weder zu Ersatzansprüchen noch berechtigen sie zur Rücknahme der Anmeldung.

5.3. Die Standzuteilung erfolgt schriftlich. Reklamationen bezüglich der Form und der Größe des Standes müssen innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Standzuteilung schriftlich erfolgen. Nachträglich notwendige Standänderungen werden unverzüglich dem Aussteller angezeigt. Aus technischen Gründen kann eine etwaig geringfügige Beschränkung des Standes, in Breite bzw. Länge, erforderlich sein. Diese Beschränkung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Selbiges gilt für vorhandene Elektro- oder Telefonanschlusskästen, Wasserschläuche, Telefonmasten oder Bäume. Hieraus folgt ebenfalls keine Berechtigung zur Reduzierung der Standmiete.

6. Produktangebot

Der Aussteller gewährleistet, dass sein Produktangebot während der gesamten Messedauer ausgestellt ist. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht erlaubt.

7. Untervermietung und Tausch

Dem Aussteller ist die Weitervermietung oder (teilweise) Untervermietung des Standes nicht erlaubt. Ferner ist ein eigenmächtiges Tauschen der Standplätze unzulässig. Ausnahmen von der Weiter- oder (teilweisen) Untervermietung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

8. Standmieten und sonstige Leistungen

Standflächen Halle System		m ²	Preis pro m ²	Breite x Tiefe	Preis in €	Summe
	Reihenstand	12	39,00	ca. 4 x 3 m	468,00	
	Eckstand	12	41,00	ca. 4 x 3 m	492,00	
	Kopfstand	24	42,00	ca. 6 x 4 m	1008,00	
Freifläche Halle		m ²	Preis pro m ²	Breite x Tiefe	Preis in €	
	Fläche		37,00			
Standfläche Freigelände		m ²	Preis pro m ²	Breite x Tiefe	Preis in €	
m ² < 50	Fläche		Pauschal		250,00	
	Feste Fläche	50	7,90		395,00	
	Feste Fläche	75	7,90		592,50	
	Feste Fläche	100	7,50		750,00	
	Feste Fläche	150	7,50		1125,00	
	Feste Fläche	200	6,75		1350,00	
zubuchbare Leistungen		m ²	Preis pro m ²		Preis in €	
	Teppichboden in Halle		4,00			
Pflichtnebenkosten		Pauschal	pro Stand		Preis in €	
	Haftpflichtpauschale				10,00	
	Bewachungspauschale				20,00	
	Werbekostenpauschale				20,00	
	Müllentsorgungspauschale				10,00	

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Die Standmiete (Betrag der Ausstellerrechnung) ist bis spätestens zum 15.01.2025 in einer Summe zu begleichen. Der Betrag wird abgebucht. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes durch den Aussteller. Auf Antrag des Ausstellers kann diesem eine Verlängerung des Zahlungszieles gewährt werden.

9.2. Nach Mahnung der offenen Standmiete durch den Veranstalter und entsprechender Ankündigung kann der Veranstalter über Stände, die nicht komplett bezahlt sind, anderweitig verfügen.

9.3. Der Veranstalter hat an den eingebrachten Ausstellungsgütern des Ausstellers für alle nicht erfüllten Verpflichtungen, ein Vermieter-Pfandrecht.

9.4. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen, die mit dem gesetzlichen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz festgesetzt werden, berechnet. Ferner werden bei Zahlungsverzug des Ausstellers pauschal 40,00 € Mahnkosten in Rechnung gestellt, soweit der Aussteller kein Verbraucher ist.

9.5. Eine Aufrechnung des Ausstellers mit anderweitigen Forderungen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter mit dem Zahlbetrag der Standmiete ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt ist.

9.6. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise. Steuern, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Ausstellers. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist vom Aussteller zusätzlich zu tragen.

10. Vertragsverhältnis

10.1. Ein Rücktrittsrecht für Aussteller, die angemeldet und durch den Veranstalter die Zulassungsbestätigung erhalten haben, besteht nicht. Wird der Stand durch den Aussteller nicht bezogen, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller steht es frei, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10.2. Belegt der Aussteller den Stand nicht, hat er ihn in einem zur Ausstellung gemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt auf Kosten des Ausstellers den Stand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

10.3. Der Veranstalter ist bei Verstößen gegen diese Ausstellerbedingungen berechtigt, gegenüber dem Aussteller den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen. Bereits geleistete Standmiete wird nicht vergütet. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

11. Änderungen und höhere Gewalt

- 11.1.** Bei unvorhersehbaren Vorkommnissen, die eine planmäßige Veranstaltung der Ausstellung nicht möglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht, die Ausstellung abzusagen bzw. die Ausstellungendauer und die Öffnungszeiten für beide Vertragsparteien zu ändern.
- 11.2.** Insbesondere behält es sich der Veranstalter vor, die Ausstellung abzusagen, sofern nicht bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Ausstellung Anmeldungen über mindestens 80% der Ausstellerflächen beim Veranstalter eingegangen sind.
- 11.3.** In Fällen höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen (Feuer, Überschwemmung oder Erdbeben etc.), Streiks, Aussperrungen, Krieg oder Unruhen, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen und in Folge dessen der Veranstalter die Ausstellung absagt, steht dem Aussteller weder ein Recht auf Rücktritt noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- 11.4.** Der Veranstalter kann auf Grund der in Ziffer 11.2 und 11.3 genannten Gründe, in dessen Folge der Veranstalter die Ausstellung absagt, 25% der vereinbarten Standmiete vom Aussteller als Aufwandsentschädigung verlangen.

12. Pandemie

- 12.1.** Bei Absage der Veranstaltung auf Grund der Corona-Pandemie oder einer ähnlichen Pandemie durch den Veranstalter besteht lediglich die Verpflichtung zur Rückerstattung der bereits gezahlten Teilnahmegebühren. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 12.2.** Entscheidet sich der Veranstalter, die Veranstaltung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie oder einer vergleichbaren Pandemie und damit verbundener behördlicher oder gesetzlicher Verbote oder Einschränkungen oder auch aufgrund von Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des European Center for Disease Prävention (ECDC) oder der World Health Organisation (WHO) zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern, Teilnehmern, Ausstellern oder anderen Veranstaltungsbeteiligten zu einer Verschiebung oder Absage der Veranstaltung, wird der Veranstalter den Teilnehmer unverzüglich darüber informieren und ihm zugleich den neuen Termin oder die Absage der Veranstaltung mitteilen.
- 12.3.** Dem Teilnehmer steht im Fall der Terminverschiebung ein Sonderkündigungsrecht zu, welches er innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung durch den Veranstalter gegenüber ausüben muss. Übt der Teilnehmer das Sonderkündigungsrecht nicht fristgerecht in Textform (z.B. E-Mail, Brief) aus, besteht das Vertragsverhältnis mit den geänderten Bedingungen fort.
- 12.4.** Der Veranstalter kann die Veranstaltung auch dann absagen bzw. verschieben, wenn die gesetzlichen oder behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie oder einer vergleichbaren Pandemie, die an die Durchführung der Veranstaltung geknüpft sind, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder mit dem Charakter der Veranstaltung nicht vereinbar sind. In diesem Fall gilt das unter Ziff. 12.2 und 12.3 Beschriebene.
- 12.5.** Dem Teilnehmer stehen in Folge der Ausübung seines Sonderkündigungsrechts gem. Ziff. 12.3 keine Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

13. Haftung

13.1.Die Bewachung des Geländes übernimmt außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung der Veranstalter.

Eine Haftung für Schäden oder Verluste wird nicht übernommen. Während der Besucherzeiten ist der Aussteller selbst verantwortlich für die Bewachung des Standes und des Ausstellungsgutes.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand und der Einrichtung. Insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Diebstahl, für abgestellte Fahrzeuge, für fehlerhafte Eintragungen in den Messewerbungsunterlagen sowie für entgangene Gewinne.

Die Einschränkungen der Haftung unter Punkt 13.1 stellen keinen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, dar.

Ferner stellen die Einschränkungen der Haftung unter Punkt 13.1 keinen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, dar. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13.2.Gegenüber dem Veranstalter haftet der Aussteller über die gesetzliche Haftung hinaus für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung behördlicher Verfügungen/Vorschriften sowie Anordnungen des Veranstalters entstehen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter auch für Schäden, die durch seine Standaufbauten oder seine Ausstellungsgüter verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden im vorbenannten Sinne die durch Angestellte oder Besucher des Ausstellers verursacht werden.

14. Versicherung

14.1.Eine Versicherung für die in den Stand eingebrachten Gegenstände ist nicht im Standpreis enthalten. Diese ist vom Aussteller auf Wunsch selbst abzuschließen.

14.2. Der Veranstalter schließt eine Veranstaltungshaftpflicht für die gesamte Veranstaltung ab. Nicht umfasst vom Versicherungsschutz sind hierbei Sachschäden an den Ausstellungsgütern der Aussteller, der Auf- und Abbau sowie durch den Aussteller verursachte Sach- und Personenschäden.

14.3.Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten der Ausseller wird den Ausstellern dringlichst empfohlen.

15. Dekoration und Messewände

15.1.Die Wände des Messestandes können vom Aussteller in jeder erdenklichen Weise auf eigene Kosten dekoriert werden. Das Material muss schwer entflammbar sein. Nach Ende der Ausstellung ist sämtliche Dekoration vollständig und rückstandsfrei einschließlich jeglichen Befestigungsmaterials restlos zu entfernen.

15.2. Die Wände des Messestandes dienen lediglich der Abtrennung zwischen den einzelnen Ausstellern und haben keine besondere statische Funktion (20 mm dicke Holzfaserplatten). Die Messewände sind daher nicht geeignet zum Aufhängen oder Anlehnen schwerer Gegenstände (z.B.: Möbel etc.).

16. Strom-, Wasser-, Gas-, Telefon-, und Internet-Anschluss

Der Aussteller ist für den besonderen Bedarf an einem Anschluss für elektrischen Energie, Wasser, Gas, Internet, und Telefon auf eigene Rechnung und Gefahr verantwortlich. Derartiger Sonderbedarf ist dem Veranstalter bei der Anmeldung anzuzeigen. Der Veranstalter haftet nicht für etwaige Unterbrechungen oder Schwankungen der Versorgungsanlagen.

17. Werbung

17.1. Das Verteilen von Werbematerial (Firmenschilder, Transparente, Fahnen, Werbeballone und Banner etc.) sowie das Ansprechen von Veranstaltungsbesuchern bzw. Aufstellen von Werbeartikeln ist nur innerhalb des Standes erlaubt.

17.2. Musik- und Lichtbilddarbietungen sowie Durchsagen am Stand sind in einem angemessenen Rahmen zu halten (d.h. Nichtstörend für Standnachbarn). Bei berechtigten Beschwerden kann der Veranstalter die Erlaubnis einschränken oder vollständig widerrufen.

17.3.Eine etwaige Gema-Anmeldung ist durch die Aussteller eigenverantwortlich zu veranlassen. Der Veranstalter übernimmt bei etwaigen Verstößen keine Haftung.

18. Fotografieren und Filmen

18.1. Das Fotografieren und Filmen ist dem Veranstalter auf den Ständen, in den Hallen sowie im gesamten Messegelände gestattet. Der Veranstalter wird hierzu von den Ausstellern durch die Anmeldung berechtigt. Der Aussteller willigt zudem in die Veröffentlichung des Materials auf den eigenen Werbeauftritten des Veranstalters durch die Anmeldung ein.

18.2. Auf Einwendungen (z.B. aus Schutzrechten) wird durch die Aussteller verzichtet.

19. Programm

19.1. Der Veranstalter führt zentrale Werbemaßnahmen für die gesamte Ausstellung durch. Ein Rahmenprogramm wird vom Veranstalter organisiert.

19.2. Ferner ist jeder Aussteller gehalten, an seinem Stand oder in dem dafür eigens aufgestellten Zelt besondere Aufführungen bzw. Vorführungen abzuhalten. Diese sind aus Koordinierungsgründen nach Art, Dauer und Häufigkeit dem Veranstalter bei Anmeldung mitzuteilen.

20. Datenschutz

20.1. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller die auf der Homepage unter <https://www.messe-neunburg.de/> einsehbare Datenschutzhinweise des Veranstalters zur Kenntnis genommen zu haben.

20.2. Ferner stimmt der Aussteller mit der Anmeldung zu, dass seine Daten auf dem Ausstellermanmeldeformular im gemeinsamen Ausstellerinformationssystem (Messehomepage) zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

21. Abweichende Vereinbarungen

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn diese in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt insbesondere auch für mündliche Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen (schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter).

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters (Neunburg vorm Wald). Als Gerichtsstand wird in den gesetzlich zugelassenen Fällen Schwandorf vereinbart.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Der Aussteller erkennt mit Abgabe der Anmeldung die Ausstellerbedingungen für die Schwarzachtalmesse in allen Teilen an. Der Aussteller ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Beauftragte und bei ihm Beschäftigte voll verantwortlich.

23.2. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers sind, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, ausgeschlossen.

23.3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erfüllt und der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: Mai 2024